Nr. 233. 11. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 3108) ohne Bringegeld vierteljährlich M. 4,20; durch die Kolportöre wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus. Einzelne Nummer 6 ₰. Sonntags-Nummer mit illustr. Sonntags-Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Verantwortlicher Redaktör: Gustav Wabersky in Hamburg.

Mittwoch, den 6. Oktober 1897.

Anzeigen
werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaus.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Der „Scherbelberg“ Deutschlands.

In dem Bericht, den kürzlich der Hamburger Oberingeniör Andreas Meyer in Karlsruhe über den Stand der Kehrichthaufenverbrennung in Deutschland erstattete, wendete sich der Redner, wie sich die Leser erinnern werden, gegen den Leipziger „Scherbelberg“, der „aus angefahrenem Unrath bestehe und nach Jahrtausenden seinen Entdeckern Kunde von dem geistigen Leben der Leipziger geben werde“. Unwillkürlich mußten wir beim Lesen dieser Stelle an das politische Sachsen denken, das so zu sagen den „Scherbelberg“ der Reaktion und Arbeiterfeindlichkeit im lieben deutschen Vaterland darstellt, der die Nachwelt sicherlich noch weit mehr begoutiren wird als selbst der Leipziger Scherbelberg nach der Ansicht unseres Andreas Meyer. Von Woche zu Woche, fast von Tag zu Tag wächst dieser stark duftende Scherbelberg in die Höhe und Breite und erst dieser Tage wieder hat er einen ansehnlichen Zuwachs erhalten. Wir meinen die Verurtheilung der Genossen Berthold, Jakob und Orruth vom Streikkomite der Maurer zu sechs resp. drei Monaten Gefängniß. Wir wollen zu unserer Schande gestehen, daß wir, trotz aller bisherigen Kraftleistungen der sächsischen Justiz, ein solches Urtheil doch nicht für möglich gehalten haiten. Wir wollen uns aber bessern und unseren Thomasunglauben für die Zukunft ablegen.

In Köln sind dieser Tage von den Katheder-sozialisten allerlei schöne Reden gehalten worden über das Koalitionsrecht der Arbeiter. Die meisten Redner betonten die Nothwendigkeit, es beträchtlich zu erweitern. Ein preußischer Minister a. D. hat sogar auf das Wohl der Arbeiterklasse sein Glas geleert. Nun bricht eine neue, freundliche Aera für das Proletariat an, hat wohl Mancher gedacht, wenn sogar die Notabeln der Gelehrsamkeit zu ihm stehen und dem System Stumm Fehde ankündigen. Wie wird der Stumm (der zwar an Schläue kein Reinecke ist) in seinem Maleparius auf dem Halberg knirschen! — Nun, rechtschaffen geärgert mag er sich ja wohl auch haben, im Uebrigen wird er sich kein graues Haar über die Kölner Sozialpolitikervereinsreden wachsen lassen. Die sächsische Justiz streichelt ihm die Runzeln der Besorgniß aus der Stirn und glättet die Falten seines Kummers: Thor, was liegt an dem papiernen Koalitionsrecht? Grau, theurer Freund, ist alle Legislatur und grün der Justizpraxis gold'ner Baum. Gönne doch den armen Kerls die Freude an ihrem platonischen „Recht“, die Justiz wird schon dafür sorgen, daß es dem Kapital nicht unbequem wird. Haben die Soldaten nicht auch das „Recht“, sich über Mißhandlungen zu beschweren? Sie sollen's aber nur einmal probiren, Gebrauch davon zu machen! Ich mach' Dir Dein gutes Recht nicht streitig, in meinem Hof Wasser zu holen, sagte der Lindenbauer zu seinem Nachbar; als aber dieser mit seinem Eimer den Hof betrat, sprang ihm eine riesige Dogge an die Gurgel.

Zwar ist die sächsische Justiz glücklicherweise noch lange nicht die deutsche Justiz. Es giebt sogar nicht wenig hervorragende Kriminalisten, welche der Meinung sind, daß die sächsische Justiz auf die Anklagebank gehört. (Notabene: vorsichtshalber sei betont, daß wir von der sächsischen Justiz als Abstraktum sprechen, nicht aber von den betreffenden Richtern, die ja das objektiv ungerechte, gradezu himmelschreiende Urtheil im guten Glauben, Recht zu sprechen, gefällt haben mögen.) Indessen hat Dr. Jastrow in seinem Resumé über die Kölner Verhandlungen mit Recht auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die dem Koalitionsrecht von einer Verschärfung der Strafbestimmungen im Sinne Loenings droht. In der Versammlung, heißt es darin, wurde ein Ausspruch von Brentano zitirt: „In Deutschland haben die Arbeiter das Koalitionsrecht, aber wenn sie davon Gebrauch machen, werden sie bestraft“. Wenn die Loening'schen Strafbestimmungen durchgehen, so wird dieser Ausspruch so viel an Wahrheit gewinnen, daß er fast aufhören wird, witzig zu sein, sagt Jastrow. — In der sächsischen Justiz wirft diese drohende Verschärfung, emphemistisch „Schutz der Arbeitswilligen“ genannt, ihre Schatten voraus; sie ist so frei, auf dem Wege der Interpretation schon jetzt zu erreichen, was eine richtige Justiz erst auf Grund von regelrecht gesetzlich festgelegten Paragraphen sich erlaubt.

Wenn es jenen bürgerlichen Sozialpolitikern, die der Arbeiterbewegung gerne schön thun und sich als Beschützer der politischen Rechte der Arbeiterschaft aufspielen, wirklich Ernst ist mit ihren Versicherungen, so müßten sie gegen ein Urtheil, wie das gegen das Streikkomite der Leipziger Maurer, einen geharnischten Protest erlassen; ja, sie hätten längst der sächsischen Justiz ein kräftiges Quos ego (Halt ein!) zurufen müssen. Ohne daß wir die politische Macht des Bürgerthums in Preußen-Deutschland überschätzen, behaupten wir doch, daß viele Dinge nicht hätten vorkommen, daß namentlich die Klassenjustiz nicht hätte in's Kraut schießen können, wie es besonders in Sachsen der Fall ist, wenn aus bürgerlichen Kreisen heraus den Anhängern energischer Widerspruch begegnet und Widerstand geleistet worden wäre. Aber man hat sie nicht nur schweigend geduldet, sondern noch dazu geschmunzelt, wenn die Polizei- und Justizpraxis sich immer mehr von dem graden Geleise entfernt hat, um auf die Arbeiterschaft loszudreschen. Nur ab und zu hat die bürgerliche Presse ein klein wenig die Stirn gerunzelt, wenn gar zu starke Stücke passirt sind, und namentlich wenn die fragliche Praxis sich einmal an Bürgerlichen vergriffen hat. Leise und schüchtern hat man Vorkommnisse sanft und milde gerügt, welche die schärfsten Akzente erfordert hätten. Die Büreaukratie wird keine Dinge thun, von denen sie weiß, daß sie vom Bürgerthum aufrichtig, streng und scharf mißbilligt und verurtheilt werden.

Gegenwärtig ist man ja auch im Bürgerthum sänerlich gestimmt; aber von bürgerlichen Kreisen erwarten, daß sie die sächsische Justiz beim rechten Namen nennen, hieße — von der preußischen Eisenbahnverwaltung hinlängliche Vermehrung des Dienstpersonals erwarten. Das klassenbewußte Proletariat wird auch ferner auf sich allein angewiesen bleiben, jeden derartigen Akt mit erhöhter Anspannung seiner Klassenkampfkraft beantworten und die Opfer der sächsischen und sächselnden Justiz als Märtyrer ehren.

Von der Weltbühne.

Für die Flottenpläne wird gegenwärtig von der offiziösen Presse in einer Weise Stimmung gemacht, die sehr lebhaft an die Melinitbomben- und Holzbaracken-Agitation von 1886 erinnert, unter deren Einwirkung man die Faschingwahlen zu Stande brachte. Die „Köln. Zeitung“ malt heute schon das Schreckensbild einer feindlichen Landung an der deutschen Ostseeküste aus. „Es unterliegt heute,“ schreibt sie, „bei dem großen Tonnengehalt der Transportschiffe keinem Bedenken mehr, daß bei richtiger Vorbereitung in 24 Stunden ein Armeekorps an irgend einem Punkte unserer so langen und offenen Ostseeküste gelandet werden kann. In weiteren 24 Stunden kann ein zweites Armeekorps folgen, denn man übersehe nicht, daß die heutigen Transportschiffe bereits ein Fassungsvermögen für 4000 Mann besitzen. Will man diese Veränderung ziffernmäßig ausdrücken, so werden deutscherseits als Gegenmaßnahme mindestens 60 000 Mann der Feldarmee zum Küstenschutz abgezweigt werden müssen. Das ist aber eine Truppe, auf deren Entbehrlichkeit nicht gerechnet werden kann und für die unsere Flotte selbstredend nach Lage der Dinge eintreten muß. Das zu leisten, ist sie in ihrer jetzigen Verfassung ganz außer Stande. Sie wird die Aufgabe aber erfüllen können, wenn die Regierungsvorlage sie dazu in Stand setzt.“

Man könnte nun zwar der „Köln. Ztg.“ einwerfen, daß die geforderten Schiffe doch auch bemannt werden müßten, und daß somit das Aufgebot von Mannschaften zum Küstenschutz, ob Feldarmee oder Marine, immerhin stattfinden müßte, aber es verlohnt sich kaum, mit den Flottenfanatikern zu streiten.

Einen prächtigen Eiertanz macht das Blatt zu dem Zwecke, die bis jetzt in die „nationalen“ Kreise hinein unangenehm empfundene Thatsache, daß das Marine-Septennat einen Eingriff in das Bündgetrecht des Reichstages bedeutet, in das Gegentheil umzulügen. Nichts sei thörichter als die Annahme, es handle sich um einen solchen Eingriff. „Die Regierung sucht in der viel erörterten Frage grade eine Verständigung mit dem Reichstage. Wie sollte sie dies wohl besser erzielen können, als durch die Vorlegung eines Planes für den Ausbau der Kriegsflotte, den der Reichstag in allen seinen Einzelheiten auf Jahre hinaus übersehen kann, um sich demgemäß über die Vorlage schlüssig zu machen. Dieser Wunsch ist außerdem von fast allen Parteien des Reichstages geäußert worden. Es handelt sich aber bei der Regierungsvorlage nicht um ein Septennat, um dadurch das Etatsrecht des Reichstages zu beschränken, sondern um eine Vorlage, die die Aufwendung an Zeit und Geld genau erkennen läßt, die für die Ausführung des Planes erforderlich ist.“

Mit Eleganz ist dabei der Umstand übergangen, daß durch prinzipielle Zustimmung zu den Plänen und durch erstmalige Bewilligungen der Reichstag sich einfach festfahren würde und um die alljährlichen Nachforderungen nicht herumkommen könnte.

Sehr heiter klingt grade jetzt, wo wieder eine Schiffsklasse, die vor Kurzem noch unumgänglich nöthig war, als nicht mehr brauchbar bezeichnet wird, nachdem einzelne der dazu gehörenden Fahrzeuge kaum die Probefahrt gemacht — sehr heiter klingt also folgende Versicherung des rheinischen Flottenblattes: „Die Vorlage der Regierung ist auch nicht das Kind eines Augenblicks. Die Grundzüge ihres Entstehens reichen mehrere Jahre zurück.“ Dann darf man wohl darauf gefaßt sein, daß die zu schaffenden Fahrzeuge schon „veraltet“ sind, bevor der Kiel gelegt ist.

Die Planlosigkeit der Flottenpläne, von denen eigentlich nur feststeht, daß sie ungeheure Summen verschlingen sollen, wofür eine Anzahl Kriegsschiffe irgend einer Art das Reich „erfreuen“ soll, erhält eine treffliche Illustration durch die soeben durch die Presse laufende Mittheilung, daß der Bau von Avisos für die deutsche Marine gänzlich eingestellt werden solle. Man erinnert sich wohl, daß es noch nicht sieben Monate her sind, als der Staatssekretär Hollmann in der Bündgetkommission des Reichstages wie ein zweiter Luther auftrat: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“, er müsse reinen Wein einschenken, in der ernsten Situation zieme eine offene und klare Aussprache u. s. w. — Alsdann überreichte Herr Hollmann den verblüfften Mitgliedern der Kommission eine Rechnung in Form einer Denkschrift, aus der hervorging, daß M. 328 371 000 für Schiffsneubauten im Interesse der Sicherheit des Reiches unumgänglich bewilligt werden müßten, solle nicht Alles „zum Deibel“ gehen. „Unumgänglich nothwendig“ waren nach dieser Denkschrift auch zwei neue Avisos. Bekanntlich strich die Bündgetkommission die verlangte erste Rate für einen Aviso. Damit sind den Steuerzahlern za. 3 Mill. erspart worden, denn der letzte seit 1888 gebaute Aviso kostete M. 2 840 000. Im Ganzen sind unter dem Regiment des gegenwärtigen Kaisers vier Avisos, „Jagd“, „Meteor“, „Komet“ und „Hela“, mit einem Kostenaufwande von 7½ Millionen Mark gebaut worden. Nun stellt sich heraus, daß diese Schiffsart sich überlebt haben soll. Die vielgeschmähte Reichstagsmehrheit, welche bezüglich der Avisos die Hollmann'schen Pläne eingeschränkt hat, handelte also ganz im Sinne der gegenwärtig vertretenen offiziösen Anschauungen.

Wenn wirklich eine Reichstagsmehrheit für die uferlosen Flottenpläne zusammenkäme, so würde man aller Voraussicht nach sehr schnell das erbauliche Schauspiel erleben, daß dem Gebote der Mode folgend — wir finden in der That keine andere Analogie für unsere Marineverhältnisse, als eben die wandelbaee Mode — fortwährend die Verwendbarkeit bald dieser, bald jener Schiffsart geleugnet würde, genau so, wie die bekannte Dame der Witzblätter „unmöglich mit einem Hut vom vorigen Sommer gehen kann“.

In der That werden die Verhältnisse im Reich immer unerquicklicher.

Die Militärstrafprozeß-Reform ist nachgrade für das politische Leben das geworden, was für die grübelnden Erfinder das Perpetuum mobile längst ist: Es wird fortwährend daran herumgesonnen, aber zu Stande kommt sie nicht. In voriger Nummer haben wir unter „Neueste Nachrichten“ eine Auslassung der „Köln. Ztg.“ wiedergegeben, wonach zwar über den materiellen Inhalt der Militärstrafprozeßreform eine Verständigung gemäß dem Versprechen des Reichskanzlers (Oeffentlichkeit und Fortfall des Bestätigungsrechts) erzielt sein soll, dagegen die Differenzen wegen des besonderen oberen Gerichtshofs für Baiern nach wie vor ungelöst sind, und da der Kaiser sich gegen eine Majorisirung Baierns erklärt habe, die baldige Einbringung der Reform im Reichstage nicht zu erwarten sei.

Wir sind der Ueberzeugung, daß diese Meldung lediglich die offiziöse Einkleidung der nackten Wahrheit ist, daß das Versprechen des Reichskanzlers uneingelöst bleibt, weil „man“ eine Verbesserung der militärischen Rechtspflege nach etwas modernen Grundsätzen einfach nicht will. „Man“, d. h. die kleine, aber einflußreiche Klique, welche das „Volk in Waffen“ keinem Lichtstrahl ausgesetzt wissen will, versteht es trefflich, allerlei Nebensachen zu unüberstieglichen Hindernissen zu machen.

Im nächsten Frühjahr wird hoffentlich die Wählerschaft dem Herrn Reichskanzler begreiflich machen, daß es nicht nur ein Gebot der Ehrlichkeit, sondern ebenso sehr ein Gebot der Klugheit ist, gegebene Versprechen zu halten.

Die geplante Erhöhung der Brausteuer wird von den Offiziösen so eifrig geleugnet, daß man alle Ursache hat, mit diesem neuen Finanzprojekt erst recht zu rechnen. Zum Ueberfluß erhält auch die gewöhnlich zuverlässig unterrichtete „Köln. Volksztg.“ eine Mittheilung von guter Seite, in welcher es heißt: Ich erfuhr im Sommer 1895, nach Ablehnung der zweiten Tabaksfabrikatsteuervorlage, daß im preußischen Finanzministerium eine staffelförmige Brausteuer ausgearbeitet worden sei. Mein Gewährsmann, Direktor einer großen Brauerei, der unbedingtes Vertrauen verdient, theilte mir alle Einzelheiten mit und bemerkte, daß er direkt aus dem Finanzministerium komme, wo er als Sachverständiger gehört worden sei. Der Mehrertrag war damals auf 30—32 Millionen veranschlagt. Diesen Sommer, Juli 1897, ist nach meinen Informationen die Brausteuer nochmals umgearbeitet worden, und zwar abermals im preußischen Finanzministerium, wobei die Stufen auch für kleinere und mittlere Brauereien erhöht worden sind, um einen Gesammtmehrertrag von 55 Millionen zu erzielen.

Und Reichstagsabgeordneter Rösicke erklärt in einer Zuschrift an die „Voss. Ztg.“, daß auch er und andere Vertreter des Braugewerbes dem Rundschreiben der sächsischen Behörden die Absicht einer Brausteuererhöhung zu Grunde gelegt haben, „und daß insbesondere in den Kreisen meiner sächsischen Berufsgenossen die gleiche Auffassung Platz gegriffen hatte, wie sich aus den an mich und Andere gerichteten Zuschriften ergiebt. Wie sollte man auch die höchst auffällige und sonst ganz unangebrachte Bemerkung in dem genannten Rundschreiben anders verstehen: „daß als Normalsätze die baierischen zum Anhalt genommen werden mögen, da man sächsischerseits in die Einführung von Staffelsätzen voraussichtlich nur unter der Bedingung einwilligen würde, daß sie in einer Höhe bemessen würden, die zugleich wesentliche Mehreinnahmen aus der Brausteuer zur Folge haben müßten“. Abg. Rösicke meint, daß, wenn auch die Regierung jetzt kurz vor den Neuwahlen dergleichen Steuerprojekte nicht auf die Tagesordnung setzen wird, dies doch die Möglichkeit nicht ausschließe, für die Zukunft vorzuarbeiten, eine Möglichkeit, mit der man bei der notorischen Vorliebe maßgebender Persönlichkeiten für wesentliche Mehreinnahmen aus der Brausteuer trotz des erfolgten Dementis zu rechnen haben wird.

Morphium-Politik nennt die Berliner „Volks-Zeitung“ mit vollem Recht das plötzliche und augenfällige Bestreben der Wortführer der Reaktion, die Verfassungsbruch- und Staatsstreichgelüste abzuleugnen. Als Wortführerin dieser Richtung innerhalb der reaktionären Staatsretterei tritt jetzt die „Kreuzzeitung“ auf, die folgende Note veröffentlicht:

„Der „Verfassungsbruch“ und die „Konfliktsgelüste“ sind seit geraumer Zeit ein ständiges Thema der demokratischen Presse. Dabei wird immer behauptet, daß von „ultrakonservativer Seite“ oder von „reaktionären Streben“ auf derartige Maßregeln hingearbeitet werde. Mit solchen Begriffen sollten besonnene Männer nicht spielen, am wenigsten mit dem Gerede von einem Verfassungsbruche. Aber auch von einem Konflikte sollte man nicht eher reden, als bis ein solcher wirklich unmittelbar in Aussicht steht. Wir wissen auch nichts von thatsächlichen Unterlagen, die die Möglichkeit eines Konfliktes darbieten könnten. Das ganze Gerede der demokratischen Presse über Verfassungsbruch und Konfliktsgelüste ist nichts als Wahlmache; es hat den Zweck, die Konservativen zu verdächtigen und die Freisinnigen mit dem Nimbus der Hüter der Volksrechte gegen verfassungswidrige Vergewaltigungen zu umgeben.“

In dieser Beschwichtigungsnotiz tritt die eigenartige Methode der mit vertheilten Rollen arbeitenden Reaktion wieder einmal klassisch zu Tage. Den guten deutschen Wähler sucht die brave „Kreuzztg.“ durch diese Morphium-Injektion in einen von seligen Träumen verklärten Schlaf einzulullen. Wir wissen nicht, für wie dumm das Blatt das deutsche Volk hält; man wird hier eher zu tief greifen dürfen als zu hoch, denn einem richtigen junkerlichen Konservativen ist die „blöde Masse“ von jeher als ein Sammelsurium von politisch Unmündigen erschienen, gut genug, um von den „zum Herrschen prädestinirten“ Edlen Ostelbiens nach bekanntem feudal-konservativem Rezept regiert zu werden. Wenn wir annehmen sollen, daß die „Kreuzzeitung“ die deutschen Wähler für so dumm, ja für so bodenlos stupide hält, daß sie glaubt, ihnen diese heimtückische Morphium-Politik vorgaukeln zu dürfen, so liegt hier seitens der „Kreuzzeitung“ selbst eine Thorheit vor, die in ihrer herausfordernden Größe an das Geniale streift. Zahllos sind die Aeußerungen der konfliktslüsternen „Staatsstützen“, die seit Jahr und Tag aus den Reden und Schreibereien dieser Staatsretter zusammengestellt worden sind. Und bis in die letzten Tage hinein ist sich die Presse der Konfliktsschürer in ihren aufhetzenden Treibereien gleich geblieben; noch vor einigen Tagen schrieb eine reaktionäre Korrespondenz wörtlich im Hinblick auf die Flottenfrage:

„Verweigern Parteisucht und blindes Vorurtheil weiterhin das unbedingt Nothwendige, so ist jede Maßregel der verbündeten Regierungen gerechtfertigt, welche diesem die Ehre, Sicherheit und Zukunft des Reiches bedrohenden Zustande ein Ende macht.“

Es gehört der Muth einer zu klassischer Reife gediehenen Unverfrorenheit dazu, Angesichts dieser und einer Legion anderer Aeußerungen der reaktionären Presse gleicher Art zu behaupten, daß die demokratische Presse sich an dem Konfliktsgedanken weide, weil sie ihn für Parteizwecke brauche.

Die Zulassung zum Postdienst ist nicht allein für die höhere Laufbahn einstweilen geschlossen — es soll keinem Abiturienten die Zulassung als Postelève für das nächste Jahr in Aussicht gestellt werden — sondern auch Postgehülfen sollen bis auf Weiteres nicht mehr angenommen werden, da der Bedarf vor der Hand gedeckt ist.

So lautet eine augenscheinlich offiziöse Meldung, der noch hinzugefügt wird: „Auf Militäranwärter bezieht sich diese Anordnung nicht.“ Auch ohne diese Erläuterung würde man die Tendenz dieser Anordnung verstanden haben. Der Militarismus will noch mehr als bisher schon die besseren Stellen im Zivildienst seinem Interesse reserviren.

Die Verstaatlichung des Judenthums soll nach einer Mittheilung der „Allg. Israel. Wochenschrift“ von dem preußischen Staatsministerium erwogen werden. Es scheint in der That, daß diese erleuchtete Körperschaft, getreu ihrer Devise, dem modernen Zeitgeist nur ja keinen Einfluß zuzugestehen, dem Staate gewisse Rechte bei Besetzung der Aemter innerhalb der israelitischen Religionsgemeinschaft sichern will, wogegen er finanzielle Verpflichtungen zu übernehmen hätte.

Die Erklärung der Religion zur Privatsache und somit die Aufhebung aller Beziehungen zwischen dem Staat und den einzelnen Religionsgemeinschaften, insbesondere die Unzulässigkeit der Verwendung staatlicher Mittel für die Zwecke irgend einer Religionsgesellschaft, ist eine Forderung, welche nicht nur die Sozialdemokratie erhebt, sondern die in verschiedenen Staaten bereits durchgeführt ist. Und nun gedenkt das preußische Ministerium gar, die Fürsorge des Staates für Religionsgesellschaften noch weiter auszudehnen! Offenbar will man sich in den aus allgemeinen Mitteln, d. h. von der Gesammtheit der Steuerzahler ganz oder theilweise bezahlten israelitischen Kultusbeamten zuverlässige, d. h. abhängige „Staatsstützen“ sichern. Es ist allerdings unter den Rabbinern eine Richtung vertreten, welche danach strebt, mit Staatshülfe zu einer größeren Selbstständigkeit und Bedeutung gegenüber den jüdischen Gemeindemitgliedern zu gelangen. Von dieser Seite ist auch die Durchführung des Schulzwanges für den jüdischen Religionsunterricht und die staatliche Regelung dieses Zwanges fortgesetzt befürwortet worden.

Das Lehrlingsprivilegium der Innungen. Der „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht eine kaiserliche Verordnung, der zufolge gegen die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen oder beschränkt wird, binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß stattfindet; die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses ist endgültig.

Die Vogelfreiheit der Sozialdemokratie, wie sie durch das in unserer Sonntagsnummer mitgetheilte Urtheil des vom Kreisausschuß für Zauch-Belzig eingesetzten Tribunals amtlich festgestellt worden ist, hat, soweit wir es bisher übersehen können, nur bei zwei größeren Blättern Vertheidigung gefunden. Das eine davon ist — selbstverständlich! — das Organ Bismarcks, die „Hamb. Nachr.“, welche sagen: „Die Agitation der Sozialdemokratie ist notorisch auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet und mithin macht sich ein Beamter, der die Angehörigen dieser Partei irgendwie in ihrer Thätigkeit fördert, sei es auch nur dadurch, daß er ihnen bei sich Wohnung gewährt, einer Begünstigung von Bestrebungen schuldig, die sich gegen den Staat richten.“

Die „Kreuzztg.“ pflichtet dieser Ansicht vollkommen bei und benutzt den Anlaß, um gegen den „Liberalismus“ zu Felde zu ziehen, weil die Mehrheit der nationalliberalen Blätter das fragliche Urtheil mißbilligt habe. Wenn man sage, durch Fehlgriffe und kleinliche Maßregeln erreiche man das Gegentheil vom Angestrebten (nämlich „der Verbreitung der Sozialdemokratie namentlich in kleinen Städten und auf dem Lande entgegenzutreten“), so könne man sich auf diese Weise in der That um jede praktische Bekämpfung der Sozialdemokratie herumdrücken. Denn Scheingründe, um jede zu diesem Zwecke getroffene Maßregel als „kleinlich“ und verfehlt zu bezeichnen, werden sich stets finden lassen.

Der Aerger der „Kreuzztg.“ ist besonders durch den „Hann. Courier“ geweckt worden, der von einer „in ihren Wirkungen völlig verfehlten Methode der Bekämpfung der Sozialdemokratie“ sprach und weiter bemerkte:

„Die sozialdemokratische Agitatorin, die die Wohnung im Hause des Ortsvorstehers — wohlverstanden, die Wohnung befindet sich nicht in dem Hause, in dem der Ortsvorsteher selbst wohnt, sondern in einem ihm gehörigen Hause in einem anderen Orte — räumen soll, wird zweifellos anderswo eine Wohnung finden, wenn nicht in demselben Orte, so doch in einem anderen. In diesem Falle läuft eigentlich die Maßregel der Behörde auf eine nichtgewollte Begünstigung der Sozialdemokratie hinaus. Denn wenn die Frau wirklich eine so gefährliche Agitatorin ist, wird sie dadurch, daß die Behörde sie zwingt, in einem anderen Orte Wohnung zu nehmen, gewissermaßen veranlaßt, die sozialdemokratische Propaganda von Ort zu Ort zu tragen. Es ist dieselbe Erscheinung wie beim Sozialistengesetz. Die aus Berlin, Hamburg, Leipzig u. s. w. ausgewiesenen Agitatoren verlegten ihre Thätigkeit in die größeren und mittleren Provinzialstädte, und zwar mit solchem Erfolge, daß sie in verschiedenen Fällen nach einigen Jahren von dort als sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete nach Berlin zurückkehrten.“

Zur Sache selbst haben wir mitzutheilen, daß wir in unserem Artikel in der Sonntagsnummer anscheinend Herrn Ortsvorsteher Schultze Unrecht gethan haben. Wir basirten unsere Bemerkungen auf den Sitzungsbericht, wonach Herr Schultze erklärt haben soll (und der betr. Passus findet sich auch in anderen Blättern, z. B. in der „National-Ztg.“, die darauf ihre Kritik des Urtheils stützt), er wolle der Frau die Wohnung auf einen Termin, bis zu welchem sie sich mit ihren Kindern ein anderes Unterkommen verschaffen könne, kündigen. Unser Brandenburger Parteiorgan erhält nun folgende Zuschrift des Herrn Schultze:

„In Ihrer und anderen Zeitungen sind Berichte über die gegen mich vor dem Kreisausschusse des Kreises Zauch-Belzig am 29. v. M. geführte Disziplinar-Verhandlung, die zu meiner Entsetzung aus dem Amte als Gemeindevorsteher führte, erschienen. Darin ist angegeben, ich hätte mich bereit erklärt, mein Möglichstes zu thun, um die Frau Palm aus meinem Hause zu entfernen, sobald ich auf Grund des Miethsvertrages dazu in der Lage wäre. Ich bitte, in Ihrem Blatte gütigst mitzutheilen, daß Obiges auf einem Mißverständniß beruht. Ich denke gar nicht daran, die Frau Palm aus ihrer derzeitigen Wohnung in meinem Hause zu vertreiben, da mir kein Gesetz bekannt ist, das die Sozialdemokratie für vogelfrei erklärt, und da ich, selbst wenn ein derartiges Gesetz bestände, obgleich ich ein entschiedener Gegner der Sozialdemokratie bin, zur Ausübung derartiger barbarischen Gesetzesbestimmungen meinerseits nicht mitwirken würde. Das Urtheil auf Amtsentsetzung wurde damit begründet, daß ich durch meinen Amtseid verpflichtet gewesen sei, für die bestehende Staatsordnung einzutreten, und daß ich diese Pflicht durch Vermiethung der Wohnung an eine notorische sozialdemokratische Agitatorin verletzt habe.“

Die Richtigstellung des Herrn Schultze ist erfreulich; nun wird die prinzipielle Entscheidung der höheren Instanz nothwendig, ob in Preußen die Sozialdemokratie vogelfrei ist, wie das Urtheil des Kreisausschusses es feststellt.

Bebels Rede auf dem Parteitag bezüglich der Partei- und Privatgeschäfte muß den „Hamb. Nachr.“ den Anlaß geben, abermals das Geschrei nach einem neuen Sozialistengesetz zu erheben. „Herr Bebel,“ so sagt das Bismarckblatt, „hat gestern auf dem hiesigen sozialdemokratischen Parteitage über den Schaden, den die Wiederkehr eines Sozialistengesetzes der Sozialdemokratie zufügen würde, Bemerkungen gemacht, die beachtenswerth sind. Sie stehen im Gegensatz zu der höhnischen Behauptung von sozialdemokratischer Seite, daß das Sozialistengesetz der Partei nur genützt habe und man sich daher nichts Besseres wünschen könne, als die Reaktivirung desselben. Aus den Ausführungen des sozialistischen Parteihäuptlings geht hervor, daß diese Behauptung, wie wir immer angenommen haben, unwahr und nur ein Mittel zur Irreleitung der öffentlichen Meinung ist.“

Nun hat zwar noch kein Sozialdemokrat je geleugnet, daß das Sozialistengesetz seiner Partei zunächst recht großen materiellen Schaden gebracht habe; wenn von einem Nutzen des Gesetzes für die Sozialdemokraten gesprochen wurde, so geschah das stets nur in dem Sinne, daß die sozialdemokratischen Ideen, grade weil deren Träger geächtet und verfolgt wurden, um so leichter Eingang im Volke fanden. Aber mit eleganter Taschenspieler-Gewandtheit setzen sich die „Hamb. Nachr.“ über diesen Unterschied hinweg und fahren fort: „Wir sind der Ansicht, daß wenn der Erlaß eines neuen Spezialgesetzes gegen die Sozialdemokratie auch keine anderen Nachtheile für diese haben würde, als die materiellen, die Herr Bebel angeführt hat, es Pflicht des Staates wäre, diesen Erlaß sofort in's Werk zu setzen. Die hiesigen Auslassungen des Herrn Bebel beweisen wiederholt, daß sich die Sozialdemokratie als im Kriegszustande gegen Staat und bürgerliche Gesellschaft betrachtet, was wir für zutreffend halten und immer vertreten haben, wenn wir ausführten, daß die soziale Frage keine Rechts-, sondern eine Macht- und Kriegsfrage sei, die mit den entsprechenden Mitteln zu lösen wäre. Im Kriege aber hat jede kriegführende Partei die Pflicht, alle Nachtheile, die sie dem Feinde zufügen kann, um ihn in seinen Operationen zu hindern und ihm die Fähigkeit zur längeren Fortsetzung des Kampfes zu schmälern, auch anzuwenden; denn der Zweck des Krieges ist die schnelle und vollkommene Niederwerfung des Gegners zur Erlangung eines günstigen Friedens. Dieser Zweck aber wird gefördert, wenn der Kriegszustand dem Gegner so unangenehm als möglich gemacht wird, damit er den Wunsch nach Frieden stark empfindet und in diesem Sinne auf die eigene Leitung drückt. Je schonender man den Kampf führt, um so länger wird die Widerstandslust und Widerstandsfähigkeit des Feindes dauern. Unter diesem Gesichtspunkte hat die Regierung, wenn sie die Sozialdemokratie ernstlich zu bekämpfen entschlossen ist, die Pflicht, der sozialistischen Agitation alle Schäden zuzufügen, die Herr Bebel für seine Partei von dem Wiedererlaß eines Spezialgesetzes fürchtet. Mit Letzterem würde außerdem erreicht, daß die Organisation und die öffentliche Propaganda der Sozialdemokratie zerstört, sowie der Bevölkerung wieder zum Bewußtsein gebracht würde, daß die sozialdemokratische Agitation staatsgefährlich, durch die Landesgesetze verboten und mit Strafe belegt ist. Davon und von der Aufhebung der geheimen Stimmabgabe bei den Reichstagswahlen versprechen wir uns eine sehr wirksame Eindämmung der sozialdemokratischen Bewegung. Wenn die Sozialdemokratie dann versuchen wollte, auf andere Weise ihr Ziel zu erreichen, so würde damit vielleicht eine nicht ganz unerwünschte Gelegenheit zur heilsamen Abkürzung des langwierigen Verfahrens gegen sie geboten sein.“

Die Banditenpolitik, welche hier empfohlen wird, das Anfinnen, einem unangenehmen Gegner einfach zu stehlen, was er an Eigenthum besitzt, steht den „Schützern des Eigenthums“ ganz besonders wohl an. Daß daran die Gelegenheit zur „Abkürzung des langwierigen Verfahrens“, d. h. zum Eingreifen der Armee, zum Gemetzel erhofft wird, entspricht ganz der Gesinnung des Bismarck'schen Hintermannes.

Der Ausfall der sächsischen Landtagswahlen — so wird uns von geschätzter Seite geschrieben — hat einen Vergleich der sächsischen mit den preußischen Landtagswahlen nahe gelegt. Wir setzen voraus, daß das preußische Landtagswahlsystem bekannt ist, und heben folgende Abweichungen des sächsischen Landtagswahlrechts von dem preußischen hervor:

Wahlberechtigt ist in Sachsen jeder 25jährige Sachse, der seit 6 Monaten in einer Gemeinde wohnt und entweder Grund- oder Einkommensteuer für ein Einkommen von wenigstens M. 400 zahlt. Wahlberechtigt in Preußen ist jeder Preuße, der das 24. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. In Preußen und in Sachsen ist die Wahlart eine indirekte und eine Dreiklassenwahl. Die Dreiklassenbildung erfolgt in Sachsen ähnlich wie in Preußen. Jedoch bestehen für Sachsen insbesondere folgende von den preußischen Bestimmungen abweichende Normen: 1) in der Regel ist nicht die Steuersumme des Urwahlbezirks, sondern die des Wahlkreises zu dritteln; 2) dem Grundbesitz erlassene, sowie Gemeinde-, Provinzial- und Gewerbesteuern kommen nicht zur Anrechnung; 3) in die erste Klasse kommen in Sachsen unter allen Umständen alle Wähler, die wenigstens M. 300, in die zweite alle, die wenigstens M. 38 Steuern entrichten, d. h. über M. 2200 Jahreseinkommen haben; 4) M. 2000 übersteigende Steuern kommen nur mit M. 2000 in Ansatz; 5) auf jeden Wahlmann müssen — auch in der ersten Abtheilung — mindestens fünf Wähler kommen; 6) die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten sind in Sachsen im Gegensatz zu Preußen geheime.

Staatsunterstützung für die durch Hochwasser Geschädigten im Königreich Sachsen. Zur Gewährung von Unterstützungen an Privatpersonen, die durch das Hochwasser an ihnen gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Wehranlagen, Flußufern u. s. w. geschädigt worden sind, sind von der sächsischen Regierung aus verfügbaren Beständen zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden. Nach einer Entschließung des Ministeriums des Innern sollen die angemeldeten, von Sachverständigenkommissionen erörterten und auf annähernd vier Millionen Mark geschätzten Schäden dieser Art je nach der Bedürftigkeit der Betroffenen, die zu diesem Behufe von den erwähnten Kommissionen und den Ortsbehörden in drei Klassen eingetheil